Die geldwerten Informationen für den geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter

# Haftung ohne Anhang! 

Von Dipl.-Finw. Frank M. Hartmann + Dipl.Oec. Uwe Hübner, Steuerberater + Zert_FP, Solingen

Sie als GmbH-Geschäftsführer und auch Sie als GmbH-Gesellschafter kennen - nicht zuletzt durch 'GmbH intern' - zahlreiche Haftungsfallen. Eine Weitere kommt hinzu. „Laßt mich in Ruhe mit diesen bürokratischen Kinkerlitzchen!" ist - sinngemäß - die ständige Reaktion, wenn wir das Thema "Anhang" anschneiden. Und wir verstehen Ihren Unmut nur zu gut. Es hilft jedoch nicht, die sog. Vogel-Strauß-Politik zu betreiben, denn es gibt glasklare gesetzliche Vorgaben.

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) besteht der Jahresabschluß einer Kapitalgesellschaft - also auch Ihrer GmbH - aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem sog. „Anhang" ( $\$ 264 \mathrm{Abs}$. 1 Satz 1 HGB). Hier legt der Gesetzgeber fest, daß der „Anhang ... mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet ...". Die Formulierung zeigt das ganze Gewicht, das der Gesetzgeber dieser Regelung verliehen hat. Bei dem „Anhang" selbst handelt es sich um verpflichtende Texterläuterungen. Die Details regelt insoweit ebenfalls das HGB (§ 284 ff ).

## Ein Jahresabschluß ohne Anhang ist nichtig!

Wie bereits erwähnt, besteht der Jahresabschluß aus den drei Komponenten Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Wenn nur eine dieser Komponenten fehlt, ist der gesamte Jahresabschluß nichtig! Die Gesetzes-Begründung: Es fehlen im Jahresabschluß grundlegende und für den Gläubiger wesentliche Informationen. So steht es in § 256 Abs. 1 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG). Diese Vorschrift aus dem AktG ist bei der GmbH entsprechend anzuwenden. Damit bildet auch hier der Anhang als Teil des Jahresabschlusses mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht nur eine formale, sondern auch eine inhaltliche Einheit.

Daß der Jahresabschluß beim Fehlen einer dieser drei Komponenten dann nichtig ist, entspricht der sog. "herrschenden Meinung" und ist durch den Bundesgerichtshof (BGH) mehrfach entschieden worden, z.B. durch Urteil vom 11.11.1999 (Az. II ZR 120/98).

Nach § 256 Abs. 1 Nr. 1 AktG ist ein festgestellter Jahresabschluß dann nichtig, wenn er durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich - oder überwiegend - zum Schutz der Gläubiger gegeben sind. Der Anhang hat damit die Funktion, zusammen mit den anderen Teilen des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft entsprechendes Bild zu vermitteln. Die Tatsache, daß die Pflicht- und Wahlangaben in den "Anhang" aufzunehmen sind, dient der Entlastung der Zahlenwerke der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und damit letztendlich der Übersichtlichkeit. Trotzdem fehlt vor allem bei kleineren und mittleren GmbH gerade der "Anhang" im Jahresabschluß.

Viele Geschäftsführer halten diese Angaben für reinen Formalismus. Die sich aus diesem Irrtum ergebenden Folgen können jedoch verheerend sein, da eine falsche Einschätzung schwerwiegende Haftungsfolgen sowohl für den Geschäftsführer als auch für den Gesellschafter nach sich ziehen können.

Ist mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Wirtschaftsprüfer beauftragt worden, so kann wohl in der Regel davon ausgegangen werden, daß der „Anhang" erstellt wurde. Die „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer" (HFA 4/1996) regeln sowohl bei der „Auftragsabgrenzung" als auch

Intern
bei der „Erstellung ohne Prüfungshandlungen", daß zum Gegenstand der Erstellung eines Jahresabschlusses bei Kapitalgesellschaften auch die Erstellung des „Anhangs" gehört. Im Zweifel hilft Ihnen jedoch nur die entsprechende Überprüfung auf Vollständigkeit der Jahresabschlüsse Ihrer GmbH.

## Die großen Haftungs-Bereiche

Den größten Haftungs-Bereich überhaupt bilden die Gewinnausschüttungen. Für den Fall, daß der gesamte Jahresabschluß wegen des fehlenden "Anhangs" nichtig ist, bedeutet dies, daß der auf dem Jahresabschluß beruhende Gewinn-Verwendungsbeschluß ebenfalls nichtig ist. Damit gibt es für eine Gewinnausschüttung keine Rechtsgrundlage. Im Falle der Insolvenz müssen die Gesellschafter wegen sog. "ungerechtfertigter Bereicherung" alle erhaltenen Ausschüttungen wieder zurückzahlen (§812 Abs. 1 BGB). Und dies möglicherweise rückwirkend für viele, viele Jahre. Darüber hinaus bestehen anschließend Regreßansprüche gegen die verantwortlichen Geschäftsführer, da diese versäumt haben, ordnungsgemäße Jahresabschlüsse aufzustellen.

Hintergrund dieser Sichtweise ist ein - rechtskräftiges - Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart, das die Vorinstanz bestätigt hat. Wenn dieses Urteil auch in der Literatur zum Teil kritisiert wird, so dürfen Sie nicht damit rechnen, im Falle eines Falles bei dem für Sie zuständigen Landgericht (LG) bzw. Oberlandesgericht (OLG) eine für Sie positive Entscheidung herbeiführen zu können.

Auch im Falle des Unternehmensverkaufs, beim Ausscheiden einzelner Gesellschafter oder im Erbfall sowie immer bei Streit zwischen verschiedenen Gesellschaftergruppen droht die Rückforderung der ausgeschütteten Gewinne.

## Was kostet Sie das Vermeiden dieser Risiko-Bereiche?

Die Kosten entstehen auf zwei Ebenen. Zunächst einmal kostet es Sie etwas Energie, die entsprechende Entscheidung zu treffen. Bitte machen Sie sich bewußt: Keine Entscheidung ist auch eine!

In den weitaus überwiegenden Fällen wird für die Erstellung des Jahresabschlusses ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt. Für die Steuerberater gilt die Steuerberatergebührenverordnung (STEUGO). Diese gibt in § 35 Abs. 1 Nr. 1 b den Gebührenrahmen mit 2/10 bis 12/10 vor. Als Gegenstandswert ist das Mittel zwischen berichtigter Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung anzusetzen. Bei einer berichtigten Bilanzsumme von $500.000 €$ und einer betrieblichen Jahresleistung von $2.000 .000 €$ ergibt sich daraus ein Gebührenrahmen zwischen 191,40 € und 1.148,40 €.

Legt man nun die rechnerische Mittelgebühr zu Grunde, so ergibt sich ein Betrag von 669,90 €. Alle Werte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wer mit seinem Steuerberater eine schriftliche Honorarvereinbarung abgeschlossen hat, kann - bei Beachtung der erforderlichen Formalien - den gesamten Jahresabschluß inkl. Anhang zu einem - von der STEUGO losgelösten - Festpreis vereinbaren. Ein Preis-Dumping ist damit nicht verbunden. Da Wirtschaftsprüfer oft auch Steuerberater sind, muß hier vorher festgelegt werden, ob für den jeweiligen Auftrag dieSTEUGO oder das Gebührenrecht für Wirtschaftsprüfer gelten soll.

## Die Helmut-Kohl-Methode taugt hier nicht

Bei den gerade skizzierten relativ geringen Kosten für die Erstellung des Anhangs wird Ihnen die Entscheidung nicht schwer fallen, zumal diese Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind und damit Ihre GmbH nach Steuern entsprechend weniger belastet ist. Die von Helmut Kohl zu seiner Zeit als Bundeskanzler salonfähig gemachte Fähigkeit des „Aussitzens" hat sicherlich grundsätzlich ihren Charme, hier taugt sie jedochnicht. Die geringen Kosten stehen einfach in keinem Verhältnis zur Vermeidung dieser Risiko-Bereiche.

Im Gegensatz zum sog. „Lagebericht", den sog. „kleine" Kapitalgesellschaften nicht aufzustellen brauchen, ist der Anhang für jede (!) Kapitalgesellschaft verpflichtend. Ziehen Sie also Ihren Kopf jedenfalls aus dieser Haftungs-Schlinge und achten Sie dringend darauf, daß jedem zu erstellenden Jahresabschluß der Anhang beiliegt!

